

## Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus in Hessen

# Branchen-Special zum Beherbergungsverbot

Stand: 01.10. 2020

Die hessische Corona-Verordnung untersagt seit dem 27.06.20 die **Beherbergung von Reisenden aus Risikogebieten**, die „just for fun“ unterwegs sind; es sei denn, sie legen ein negatives Testergebnis vor, das nicht älter als 2 Tage sein darf. „Aus Risikogebieten“ bedeutet, dass der **letzte Aufenthaltsort** entscheidend ist, der ja nicht unbedingt mit dem Wohnort identisch sein muss.

Im Klartext:

**Touristen aus Risikogebieten** müssen nachweisen, dass sie **nicht infiziert** sind. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 2 Tage sein. . Es ist nicht notwendig, die Beherbergung beim Gesundheitsamt anzuzeigen. Wenn der Gast ein solches Attest besitzt, so sollte er dieses stets bei sich tragen, um es der Behörde auf Verlangen vorlegen zu können.

Liegt ein anderer **triftiger Reisegrund** vor, dürfen Sie die Reisenden auch **ohne negativen Coronatest** aufnehmen. Zu den triftigen Gründen gehören:

- Beruflich veranlasste Reisen
- Medizinisch begründete Reisen
- Dringende familiäre Gründe

**TIPP:** Lassen Sie sich den Reisegrund mit einer ausgefüllte **Eigenbescheinigung** bestätigen und bewahren Sie diese auf. So können Sie im Zweifelsfall nachweisen, dass Sie das Beherbergungsverbot nicht missachtet haben. Analog zur Aufbewahrungsfrist der Gästedaten in der Gastronomie vernichten Sie die Bescheinigungen nach einem Monat.

Es kann auch sinnvoll sein, dass Sie bei der Ankunft von Ihren Gästen generell eine Bestätigung darüber verlangen,

- dass sie frei von Symptomen einer Corona-Infektion sind
- dass sie sich in den letzten 14 Tagen in keinem Risikogebiet aufgehalten haben
- dass sie in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einem nachweislich Infizierten hatten

Dies ist keine gesetzliche Vorgabe, sondern dient dazu, Gäste zu sensibilisieren, damit sie sich verantwortungsbewusst verhalten.

### **Wie identifiziere ich die Risikogebiete?**

Das RKI veröffentlicht täglich die sogenannte 7-Tage-Inzidenz (Das ist die Zahl der Infektionen pro 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen). Sobald diese Zahl 50 und höher ist, gilt der entsprechende Landkreis oder die kreisfreie Stadt als Risikogebiet. Im Dashboard des RKI wird die entsprechende Region rot markiert.

Das hessische Sozialministerium veröffentlicht die tagesaktuellen Zahlen der **hessischen Regionen**: <https://bit.ly/30o496K>

### **Handlungsempfehlung**

**!** Prüfen Sie täglich, welche der geplanten Anreisen eventuell aus einem Risikogebiet kommen, um sich entsprechend vorzubereiten und ggfs. Hinweise für den Check In zu hinterlegen.

Die Kolleg\*innen des DEHOGA Sachsen veröffentlichen jeden Morgen die Postleitzahlen der **nationalen Risikogebiete**. Sie finden diese Informationen hier: <https://bit.ly/33gXpcX>

Oder Sie nutzen die am 24.09.2020 per Newsletter versendete Excel-Tabelle zur Prüfung des Postleitzahlen:

### ***Nutzungshinweise zur Excel-Tabelle:***

- neue Kopie der Blankodatei für den jeweiligen Tag erstellen (damit sich keine alte Daten einschleichen)
- auf der RKI Seite die Landkarte anschauen und Landkreise, die rot markiert sind notieren  
[https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page\\_1/](https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/)
- in der Excel Datei im zweiten Reiter "Daten" diese Landkreise herausfiltern über die Spalte C und dann in die Felder in Spalte E eine 1 eintragen (1 = Risikogebiet)
- Datei abspeichern
  
- bei Anreise bzw. Kontrolle: Datei öffnen
- im ersten Reiter "Abfrage" die PLZ des Gastes in Feld B1 eintragen
  - wird das Feld grün, so ist alles in Ordnung und der C/I kann ganz normal weiterlaufen
  - wird das Feld rot, so kommt der Gast aus einem Risikogebiet und darf nur übernachten, wenn er eine entsprechende Bescheinigung vorlegt.

Für Rückfragen und weiterführende Auskünfte wenden Sie sich gerne an den DEHOGA Hessen: [www.dehoga-hessen.de](http://www.dehoga-hessen.de)

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Ausführungen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.